

S5 Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 6

Antragsteller*in: Patrick Voss

Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

302 Ersetze

303 Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht
304 mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht
305 zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
306 Landesvorstand. Es werden 0,10 Euro pro km erstattet.

307 Durch

308 Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht
309 mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht
310 zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
311 Landesvorstand. Der*die Antragsteller*in beteiligt sich mit einem Eigenanteil
312 von 1/4, mindestens jedoch 5€, an der Taxifahrt. Pro selbst gefahrenen PKW-
313 Kilometer werden 0,30 € erstattet. Die Antragsteller*innen werden angehalten,
314 die Kosten für den Verband so niedrig wie möglich zu halten. Der
315 Landesvorstand ist verpflichtet die Antragsteller*innen auf die Möglichkeit der
316 Verzichtsspende hinzuweisen.

Begründung

Erfolgt mündlich